

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: GG Art. 12

Leitsatz: Zahlt ein Arbeitgeber seinem neu eingestellten Arbeitnehmer die Umzugskosten als zinsloses Darlehen mit der Maßgabe, daß das Darlehen in voller Höhe zurückzuzahlen ist, falls der Arbeitnehmer vor Ablauf von drei Jahren aus seinen Diensten ausscheidet, so ist eine solche Regelung jedenfalls dann rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Erstattungsbetrag etwa einem Monatsverdienst des Arbeitnehmers entspricht und der Stellungs- und Wohnungswechsel auch dessen Interessen dienen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 235/74

Urteil des BAG vom 24. Februar 1975

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 235/74

6 Sa 528/73 Frankfurt/Main

Urteilstenor zugestellt
am 24. Februar 1975

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. Februar 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Berthold Keller und Liebsch für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. Februar 1974 - 6 Sa 528/73 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war seit dem 1. Oktober 1971 bei der Klägerin in deren Werk in O /Taunus als Versuchsingenieur gegen ein monatliches Gehalt von zuletzt ca. 2.300,-- DM brutto beschäftigt. Mit dem Beginn seiner Tätigkeit bei der Klägerin zog der Beklagte, der bis dahin in St bei Augsburg gewohnt hatte, nach O um.

Dem Arbeitsverhältnis der Parteien lag ein Arbeitsvertrag - datiert vom 7. April 1971 - nebst einem "Zusatz zum Arbeitsvertrag" vom 3. Mai 1971 zugrunde. In diesem Zusatz, mit dem sich der Beklagte bei der Vertragsunterzeichnung am 14. Mai 1971 einverstanden erklärt hatte, heißt es:

"Ergänzend zu Ihrem Arbeitsvertrag können wir Ihnen mitteilen, daß die Umzugskosten von St nach O entsprechend den Richtlinien unseres Hauses als zinsloses Darlehen gewährt werden. Diese Darlehensforderung erlischt nach 3-jähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit (gerechnet vom Tage des Umzugs).

Sollten Sie vor Ablauf dieser Frist ausscheiden, so ist das Darlehen zurückzuzahlen....."

Am 27. Oktober 1971 gewährte die Klägerin dem Beklagten zur Bestreitung der Umzugskosten ein Darlehen in Höhe von 2.025,14 DM. Das am selben Tage vom Beklagten unterzeichnete, formularmäßige "Schuldanerkenntnis" lautet wie folgt:

"Das Darlehen ist unverzinslich und wird nach Ablauf einer dreijährigen Werkszugehörigkeit - gerechnet vom Tage der Darlehenszahlung ab - niedergeschlagen. Bei der Hergabe des Darlehens erfolgt die Prüfung der Lohnsteuerpflicht.

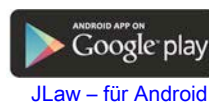
Falls ich vor Ablauf einer dreijährigen Werkszugehörigkeit - ebenfalls gerechnet vom Tage der Darlehenszahlung ab - aufgrund freiwilliger Kündigung oder durch mein Verschulden aus den Diensten der K -H -D AG ausscheide, verpflichte ich mich, den Darlehensbetrag in voller Höhe unverzüglich der K -H -D AG zurückzuzahlen. In diesem Falle wird der einbehaltene, auf die niederzuschlagende Darlehenssumme bezogene Lohnsteuerbetrag rückerstattet."

Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 31. März 1973, ohne daß ihm die Klägerin hierzu Anlaß gegeben hätte. Seitdem ist der Beklagte im öffentlichen

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

Dienst, beim Arbeitsamt in Wiesbaden, beschäftigt. Das ihm von der Klägerin gewährte Umzugskostendarlehen zahlte er am Tage seines Ausscheidens in Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages (= 1.350,10 DM) zurück. Zur Zahlung des Restbetrages von 675,04 DM hält er sich aus Rechtsgründen nicht für verpflichtet.

Diesen Restbetrag fordert die Klägerin mit der Klage. Sie hält die Rückzahlungsvereinbarung für voll wirksam und hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 675,04 DM zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er meint, daß er auf Grund seiner eineinhalbjährigen Betriebszugehörigkeit nur noch verpflichtet sei, zwei Drittel des gewährten Umzugskostendarlehens zurückzuzahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die Darlehensvereinbarung mit der Bindungsklausel von drei Jahren und ohne an die Dauer der Betriebszugehörigkeit anknüpfende Tilgungsstaffel rechtsgültig. Der Stellungswechsel habe im Interesse beider Parteien gelegen; der Beklagte habe sich beruflich zu seinem Vorteil mit guten Aufstiegschancen verbessern können. Die zu erstattenden Umzugskosten betrügen nur geringfügig mehr als ein Monatsgehalt; die Rückzahlung des vollen Betrages sei dem Beklagten daher zuzumuten.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Klageabweisung weiter. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Entscheidungsgründe:

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts hält in Ergebnis und Begründung den Angriffen der Revision stand.

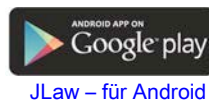
Die Revision wendet sich nicht grundsätzlich gegen die Verpflichtung des Beklagten, die Umzugskosten zurückzugewähren. Sie greift auch nicht die tatsächlichen Feststellungen an, auf deren Grundlage das Landesarbeitsgericht die Pflicht des Beklagten zur Rückgewähr des vollen Umzugskostenbetrages bejaht hat. Es steht demnach fest, daß der Stellungswechsel und der Umzug des Beklagten von Augsburg in das Rhein-Main-Gebiet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gleichermaßen den Interessen beider Parteien gedient haben, insbesondere also auch für den Beklagten vorteilhaft waren. Fest steht ferner, daß der zurückzugewährende volle Umzugskostenbetrag etwa dem Betrag eines Monatsgehaltes entspricht, das der Beklagte bei der Klägerin bezogen hat.

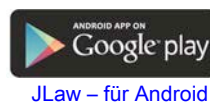
Jedenfalls bei einem solchen Sachverhalt sind Vereinbarungen rechtlich nicht zu beanstanden, die die Verpflichtung zur Rückgewähr erstatteter Umzugskosten mit einer dreijährigen Bindung des Arbeitnehmers verknüpfen und dabei den rückzuzahlenden Betrag im Falle des früheren Ausscheidens nicht nach Maßgabe der im Betrieb verbrachten Zeit mindern. Bindungsklauseln im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Umzugskosten sind, wie auch die Revision anerkennt, im Grundsatz zulässig. Die allgemeine Grenze ihrer Zulässigkeit ist erreicht, wenn sie das Maß des dem Arbeitnehmer Zumutbaren überschreiten und ihr Inhalt - vom Standpunkt eines verständigen Betrachters aus gesehen - durch begründete und zu billigende Interessen des Arbeitgebers nicht mehr gedeckt ist; insoweit gilt das gleiche wie hinsichtlich der Vereinbarung von Bindungsklauseln im Zusammenhang mit der Rückgewähr von Ausbildungskosten (BAG 13, 168 = AP Nr. 25 zu Art. 12 GG und BAG AP Nr. 29 zu Art. 12 GG). Hält eine Bindungsklausel sich innerhalb der bezeichneten allgemeinen Grenzen, so verletzt sie insbesondere nicht das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes (Art. 12 GG).

Bei der Anwendung der vorbezeichneten allgemeinen Regel ist, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, die besondere Interessenlage zu berücksichtigen, die im allgemeinen bei der Erstattung von Umzugskosten vorliegt. Die Verpflichtung hierzu trifft einen bereits im Erwerbsleben stehenden Arbeitnehmer. Der Stellungs- und der damit verbundene Wohnungswechsel dienen regelmäßig - wie im Streitfall - auch den Interessen des Arbeitnehmers, der dadurch bessere Arbeitsbedingungen und günstigere Aufstiegschancen erlangt. Andererseits sind Arbeitsverhältnisse von nur kurzer Dauer für den Arbeitgeber von vergleichsweise geringem Wert. In solchen Fällen sind Bindungsklauseln von dreijähriger Dauer und ohne gestaffelte Tilgung im Falle des früheren Ausscheidens dann nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zu beanstanden, wenn der Erstattungsbetrag den wirtschaftlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers angepaßt ist. Das ist im allgemeinen dann so, wenn - wie im Streitfall - der Erstattungsbetrag einem Monatsbetrag des Gehalts entspricht, das der Arbeitnehmer beim neuen Arbeitgeber erreicht hat. Ob und inwieweit anderes zu gelten hätte, wenn der Umzugskostenbetrag ein Monatsgehalt wesentlich übersteigt oder die Interessenlage vom Normalfall abweicht, braucht nicht entschieden zu werden (zum Fall eines Umzugs aus dienstlichen Gründen vgl. BAG, Urteil vom 21. März 1973 - 4 AZR 187/72 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 44 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

B. Keller

Liebsch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)